

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

**Studien- und Prüfungsordnung  
für das**

**Stufu plus  
Zertifikatsprogramm**

**im Rahmen des Studium fundamentale**

Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale

02.07.2013

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studium fundamentale
- § 3 Ziele des Stufu plus-Zertifikatsprogramms
- § 4 Ausstellung des Zertifikats
- § 5 Struktur des Stufu plus und Studienumfang
- § 6 Die belegbaren Studienprogramme
- § 7 Die betreuenden Dozentinnen und Dozenten
- § 8 Zertifikatsausschuss
- § 9 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 10 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Zertifikats
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Vergabe von Zertifikaten des Stufu plus-Programms im Rahmen des Studium fundamentale an der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke.

## **§ 2 Studium fundamentale**

Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke und umfasst 10% des jeweiligen Studieninhalts. Es ermöglicht den Studierenden eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz.

Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in intensiven Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

## **§ 3 Ziele des Stufu plus-Zertifikatsprogramms**

1. Das Stufu plus-Zertifikatsprogramm (im Folgenden: Stufu plus) im Rahmen des Studium fundamentale soll den Studierenden der Universität Witten/Herdecke die Möglichkeit bieten, zusätzlich zum obligatorischen Studium fundamentale vertiefte Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden zu erlangen, die mit einem Zertifikat abgeschlossen werden.
2. Stufu plus besteht aus frei wählbaren Studienprogrammen, die der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale festlegt. Jedes Studienprogramm wird von einer Dozentin oder einem Dozenten verantwortlich betreut.

## **§ 4 Ausstellung des Zertifikats**

Ist die Zertifikatsprüfung in einem Studienprogramm, bestehend aus den Leistungsnachweisen und der qualifizierten Abschlussprüfung einschließlich eines abschließenden Reflexionsgesprächs, bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke das „Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms `Name des gewählten Studienprogramms` im Rahmen des Stufu plus-Zertifikatsprogramms der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der UW/H im Umfang von 30 CPs“.

## § 5

### Struktur des Stufu plus und Studienumfang

1. Das Programm des Stufu plus wird im Rahmen des Lehrangebots des Studiums fundamentale in zwei Varianten angeboten: Es ist zum einen kostenfrei belegbar von allen Studierenden, die in einem Studiengang der Universität eingeschrieben sind, von allen eingeschriebenen Promovierenden sowie von allen Alumni der Universität, die ein Studium oder eine Promotion an der Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Es ist zum anderen kostenpflichtig von allen Interessierten belegbar, die sich in einem Weiterbildungsangebot oder in einem anderen Studienkonzept der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale eingetragen haben.
2. Die Anmeldung zum Stufu plus erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale. Bei der Anmeldung ist das gewählte Studienprogramm anzugeben. Die Betreuerin oder der Betreuer des jeweiligen Studienprogramms ist darüber vom Prüfungssekretariat zu informieren. Die Anmeldung wird gültig mit der schriftlichen Bestätigung durch die Fakultät.
3. Die Zertifikatsprüfung muss in der ersten Variante (Abs. 1) spätestens ein Semester nach dem Semester abgelegt sein, in dem der Abschluss des Studiengangs bzw. der Promotion erfolgte. Alumni, die sich in das Programm des Stufu plus eingetragen haben, müssen das Zertifikat spätestens drei Jahre nach Anmeldung abgelegt haben. In begründeten Fällen kann der Zertifikatsausschuss eine Verlängerung maximal bis zu vier Semestern insgesamt aussprechen.
4. Die Zertifikatsprüfung muss in der zweiten Variante (Abs. 1) spätestens drei Monate nach Ende der Teilnahme am Weiterbildungsangebot abgelegt sein.
5. Die Studieninhalte des Stufu plus sind im Veranstaltungsverzeichnis für das Studium fundamentale ausgewiesen. Belegbar sind alle Lehrveranstaltungen, die mit „Stufu“ gekennzeichnet sind. Jeder Lehrveranstaltung ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung (workload) richtet, die für ihre erfolgreiche Belegung erforderlich ist. Diese Credit Points werden demjenigen Studierenden zugeteilt, der die Lehrveranstaltung mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen hat. Ein Studienprogramm umfasst insgesamt 30 Credit Points, von denen 24 in Form von Leistungsnachweisen, 6 in Form einer qualifizierten Abschlussarbeit einschließlich eines abschließenden Reflexionsgesprächs erbracht werden. Die Studienleistungen werden benotet.
6. Im Rahmen eines gewählten Studienprogramms können nur solche Lehrveranstaltungen für die Erlangung eines Zertifikats anerkannt werden, die jeweils zu Beginn eines Semesters von der Betreuerin oder dem Betreuer eines Studienprogramms als fachlich geeignet ausgewiesen werden. Die entsprechenden Aufstellungen sind in der Stufu-Zeitung oder auf der Fakultätshomepage spätestens am „Markt der Möglichkeiten“ zu veröffentlichen. Für jedes Studienprogramm sollen mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem vorhandenen Lehrprogramm des Stufu pro Semester ausgewiesen werden.
7. Die Leistungsnachweise werden von der Dozentin oder dem Dozenten ausgestellt, die oder der die Lehrveranstaltung durchführt. Es können nach Maßgabe des Abs. 5 maximal so viele CPs vergeben werden, wie sie im Veranstaltungsverzeichnis für die jeweilige Lehrveranstaltung ausgewiesen werden.
8. Die Zertifikatsprüfung kann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise im Umfang von 24 CPs vorliegen. Die Leistungsnachweise sind benotet einzureichen. Die Zertifikatsprüfung beinhaltet eine qualifizierte Abschlussarbeit sowie im Anschluss daran ein abschließendes Reflexionsgespräch. Die qualifizierte Abschlussarbeit kann aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit oder einem künstlerischen Projekt bestehen. Die qualifizierte Abschlussarbeit kann bei einer Dozentin oder einem

Dozenten, die oder der eine Lehrveranstaltung im Sinne des Abs. 6 anbietet oder bei der Betreuerin oder dem Betreuer des zugrunde liegenden Studienprogramms, unabhängig von einer Lehrveranstaltung, erfolgen. Wird sie bei einer Dozentin oder einem Dozenten durchgeführt, die oder der nicht Betreuer des Studienprogramms ist, muss die Betreuerin oder der Betreuer als Zweitprüferin oder Zweitprüfer beteiligt sein. Das Reflexionsgespräch ist gemeinsam von der Betreuerin oder dem Betreuer des Studienprogramms und einer der Dozentinnen oder Dozenten, die an den erbrachten Leistungsnachweisen beteiligt waren, durchzuführen. Die qualifizierte Abschlussarbeit ist zu benoten. Das Reflexionsgespräch soll dazu dienen, mit der Absolventin oder dem Absolventen einen zusammenfassenden Blick auf die erbrachten Leistungen zu richten und diese perspektivisch mit der weiteren persönlichen und beruflichen Entwicklung zu verbinden. Das Reflexionsgespräch soll 30 bis 45 Minuten dauern. Es wird nicht benotet.

9. Nach Vorlage aller Leistungsnachweise sowie dem Nachweis der erfolgreich bestandenen Zertifikatsprüfung im Prüfungssekretariat der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale wird ein Zertifikat gemäß § 4 ausgestellt. Das Zertifikat ist versehen mit einer Aufstellung aller belegten Lehrveranstaltungen, dem Thema der Abschlussarbeit sowie der entsprechenden CPs. Auf Wunsch können die Einzelnoten der ausgestellten Leistungsnachweise ergänzt werden. Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan, von der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre und der Betreuerin oder dem Betreuer des jeweiligen Studienprogramms zu unterzeichnen.
10. Die Noten der Leistungsnachweise und der Abschlussarbeit können jeweils um einen Faktor 0,3 (1,0; 1,3; 1,7 usw. bis 4,0) differenziert werden.
11. Das Zertifikat wird mit einer Gesamtnote versehen. Diese setzt sich aus den Einzelnoten der Leistungsnachweise sowie der Note der Abschlussarbeit zusammen. Die Einzelnoten werden mit der jeweiligen CP-Zahl gewichtet und zusammengezählt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Summe wird durch 30 (CP) geteilt. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen.
12. Für die Zertifikatsurkunde erhält die oder der Studierende das Gesamturteil „sehr gut“, wenn sie oder er die Note 1,0 bis 1,5 erreicht hat, das Gesamturteil „gut“, wenn sie oder er die Note 1,6 bis 2,5 erreicht hat, das Gesamturteil „befriedigend“, wenn sie oder er die Note 2,6 bis 3,5 erreicht hat und das Gesamturteil „ausreichend“, wenn sie oder er die Note 3,6 bis 4,0 erreicht hat. Bei einem Notendurchschnitt über 4,0 wird kein Zertifikat ausgestellt.

## **§ 6**

### **Die belegbaren Studienprogramme**

1. Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Studienprogramme fest. Es sollen nicht mehr als zehn Programme zeitgleich angeboten werden.
2. Um ein Studienprogramm zu starten, sind folgende Kriterien zu erfüllen:
  - a. Die Studieninhalte sind aus dem bestehenden Angebot des Studium fundamentale zu erbringen.
  - b. Es muss eine positive Prognose vorliegen, dass die charakteristischen Inhalte eines Studienprogramms mindestens für die Dauer von drei Jahren angeboten werden können.
  - c. Es muss ebenso eine positive Prognose vorliegen, dass fachlich geeignete Betreuerinnen oder Betreuer mindestens für die Dauer von drei Jahren zur Verfügung stehen.

3. Die Fakultät bietet folgende Studienprogramme im Rahmen von Stufu plus an:
  - a. Methoden der Sozialforschung
  - b. Angewandte Ethik
  - c. Organisationsentwicklung
  - d. Friedens- und Konfliktforschung
  - e. Kulturmanagement und Kulturpolitik
  - f. Kunstvermittlung und Bildforschung
  - g. Musikvermittlung
  - h. Theaterarbeit und Sprache
  - i. Professionelles Schreiben
4. Der Fakultätsrat kann jederzeit bestehende Studienprogramme beenden. Die für ein Studienprogramm eingetragenen Studierenden haben das Recht, das entsprechende Studienprogramm im Rahmen der Fristen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 abzuschließen.

## **§ 7**

### **Die betreuenden Dozentinnen und Dozenten**

1. Die Betreuung der Studienprogramme obliegt im Regelfall den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren. Im Einzelfall können auch nebenamtlich tätige Professorinnen und Professoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten bzw. Gastkünstlerinnen und Gastkünstler eine solche Programmbetreuung übernehmen, sofern die gemeinsame Erfahrung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit vorliegt. Ebenso können auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden.
2. Die Übernahme einer Betreuung eines Studienprogramms durch die Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten erfolgt freiwillig. Eine Anrechnung auf das Lehrdeputat ist nicht möglich.
3. Die Dekanin oder der Dekan schlägt, in Absprache mit den Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, dem Fakultätsrat die Betreuerinnen und Betreuer für die Studienprogramme vor. Stimmt der Fakultätsrat zu, sind diese für drei Jahre ernannt.
4. Kommt eine Betreuerin oder ein Betreuer eines Studienprogramms ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung berechtigt, die Betreuung zu entziehen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist zuvor anzuhören.

## **§ 8**

### **Zertifikatsausschuss**

1. Für die Organisation und Durchführung des Stufu plus-Zertifikatsprogramms und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale einen Zertifikatsausschuss. Mitglieder des Zertifikatsausschusses sind alle Betreuerinnen und Betreuer der Studienprogramme, die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter für das Studium fundamentale sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungssekretariats. Der Vorsitz des Zertifikatsausschusses liegt bei der Dekanin oder dem Dekan, der stellvertretende Vorsitz bei der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre.
2. Der Zertifikatsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung aller mit dem Stufu plus verbundener Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Im Falle eines Widerspruchs hat der bzw. die Betroffene das Recht auf Anhörung durch den Zertifikatsausschuss.

3. Der Zertifikatsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studienprogramme sowie über die Ausstellung der Zertifikate. Der Bericht ist in geeigneter Weise den Hochschulgremien offen zu legen. Der Zertifikatsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studienprogramme. Der Zertifikatsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dieses gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
4. Der Zertifikatsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Betreuerin oder einem weiteren Betreuer mindestens ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter oder der Studierenden anwesend ist. Der Zertifikatsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nicht mit.
5. Die Sitzungen des Zertifikatsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zertifikatsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 9**

### **Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

1. Leistungsnachweise, die für das Studium fundamentale als integraler Bestandteil der Studiengänge erworben und dort geltend gemacht wurden, können für das Stufu plus nicht angerechnet werden.
2. Lehrveranstaltungen, aus denen bereits Leistungsnachweise für das Studium fundamentale hervorgegangen oder für die Teilnahmebescheinigungen ausgestellt worden sind, können für Stufu plus nicht doppelt angerechnet werden, ebenso können keine zusätzlichen Leistungsnachweise für Stufu plus in diesen Veranstaltungen erworben werden.
3. Leistungsnachweise, die in Studiengängen der Universität erworben worden sind, können für Stufu plus nicht angerechnet werden.
4. Leistungsnachweise, die vier Semester vor dem Start von Stufu plus im Rahmen des Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke erworben worden sind, können unter folgenden Voraussetzungen für die Studienprogramme von Stufu plus vom Zertifikatsausschuss auf Antrag anerkannt werden:
  - a. Die erbrachte Leistung (z.B. eine schriftliche Hausarbeit) liegt vor und wird mit dem Antrag auf Anerkennung zur Einsicht eingereicht.
  - b. Die Betreuerin oder der Betreuer eines Studienprogramms bestätigt die fachliche Eignung der erbrachten Leistung für das betreffende Studienprogramm.
  - c. Die erbrachte Studienleistung entspricht den Anforderungen eines Leistungsnachweises für das Stufu plus-Zertifikatsprogramm.
  - d. Der entsprechende Leistungsnachweis wurde gemäß Abs. 1-3 noch nicht als Leistungsnachweis für das Studium fundamentale oder für einen Studiengang eingereicht.
5. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag der Zertifikatsausschuss.

**§ 10**  
**Ungültigkeit der Abschlussprüfung,**  
**Aberkennung des Zertifikats**

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Zertifikatsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und den Leistungsnachweis oder die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Zertifikationsausschuss kann einstimmig beschließen, den durch Täuschung ungültig gewordenen Leistungsnachweis oder die ungültig gewordene qualifizierte Abschlussarbeit wiederholen zu können.
4. Sofern aufgrund einer Täuschung die Voraussetzungen für die Vergabe des Zertifikats nicht mehr gegeben sind, ist das Zertifikat abzuerkennen und die Zertifikatsurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Zertifikatsausschuss.

**§ 11**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

1. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Annahme durch den Fakultätsrat der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale sowie nach Verabschiedung durch den Senat der Universität Witten/Herdecke mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.
2. Die Studien- und Prüfungsordnung wird von der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale universitätsweit veröffentlicht und jedem Studierenden des Stufu plus-Zertifikatsprogramms bei der Anmeldung ausgehändigt.
3. Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung des Stufu plus-Zertifikatsprogramms bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats. Der Zertifikatsausschuss ist zuvor anzuhören. Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung bedarf vor Inkrafttretung der Zustimmung des Senats.

Witten, den 02.07.2013

Der Dekan  
der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale